



Fußball-Club Internationale Berlin 1980 e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 22. März 1980 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club Internationale Berlin 1980 e. V.“ (Kurzname: FC Internationale Berlin). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußballverbandes e. V. (BFV) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an sportlichen Wettbewerben. Berufssportliche Ziele sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Der Verein bietet Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit, Mitglied des Vereins zu werden. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verein duldet in seinem Vereinsleben keinerlei Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter, sowie sexueller Identität. Der Verein sieht sich zudem dazu verpflichtet, aktiv jegliche Erscheinungsformen von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in den Sportstätten zu begegnen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verbunden. Alles Weitere, sowie eventuelle Ausnahmen, regelt die Beitragsordnung bzw. Ehrenordnung. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen grober Verstöße gegen die satzungsgemäßen Zielsetzungen des Vereins.
 - b) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - c) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - d) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - e) Wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief zuzustellen.
7. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und den Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis.
 - b) Angemessene Geldstrafen.
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt
 - b) 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied einen Monat vor ihrem Stattfinden unter der Angabe der Tageszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung in schriftlicher Form – persönlich oder durch postalische Sendung – zuzustellen. Alternativ kann die Einladung an die beim Vorstand hinterlegte Email-Adresse zugestellt werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor ihrem Stattfinden den Mitgliedern zuzustellen.

5. Die in der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilte Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
 - f) Wahlen
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden
 - a) Von den Mitgliedern
 - b) Vom Vorstand
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn dies zehn v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Namentliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie vom/von der Versammlungsleiter/in angeordnet werden oder wenn ein entsprechender Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich – persönlich, postalisch oder durch elektronische Sendung – zuzustellen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Einer/m 1. Vorsitzenden
 - b) Einer/m 2. Vorsitzenden
 - c) Einer/m 3. Vorsitzenden
 - d) Einer/m Geschäftsführer/in
 - e) Einer/m Schatzmeister/in
 - f) Einer/m Jugendleiter/in
 - g) Einer/m Jugendgeschäftsführer/in
 - h) Einer/m Sportwart/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit seines/ihrer Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder einen/eine durch ihn/sie Beauftragten/Beauftragte geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Beauftragten und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse und Buchführung des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens zwei, höchstens vier, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.
2. Unverzüglich nach Festlegung des Termins für die ordentliche Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen einen Terminvorschlag für die Kassenprüfung zu unterbreiten und sich mit diesen auf einen Termin zu einigen. Die Kassenprüfung soll wenigstens zehn Tage vor Antragsschlussfrist stattfinden, damit gewährleistet ist, dass die Kassenprüfer/innen die Möglichkeit haben, nach Abschluss ihrer Kassenprüfung fristgerecht eigene Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen.
3. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, im Verlauf des Geschäftsjahres jederzeit weitere Kassenprüfungen zu verlangen und durchzuführen.

§ 10 Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Beschlussammlung

Zur Ergänzung dieser Satzung dienen die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Beschlussammlung des Vereins. Die Beschlussammlung wird vom/von der Geschäftsführer / Geschäftsführerin geführt. Sie muss auf Verlangen für jedes Mitglied des Vereins einzusehen sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sowie es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt an den Berliner-Fußball-Verband (BFV). Das Vermögen fällt an diese Sportorganisation mit der Zweckbestimmung, dass es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 12 Schlusswort

Durch eigenhändige Unterschrift auf dem Beitrittsformular erklärt sich jedes Mitglied mit der vorstehenden Satzung einverstanden und erkennt diese als Satzung des Vereins an.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Gründungsmitglieder am 22. März 1980 genehmigt und einstimmig angenommen und in der geänderten Fassung zuletzt durch die Fortsetzung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.03.2010 am 26. Mai 2010 bestätigt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
Berlin, 26.05.2010

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2017 geändert.